

Gesetz vom 18. Dezember 2009 zur Organisation der Sozialhilfe

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

nach Anhörung unseres Staatsrates;

mit Zustimmung der Abgeordnetenkommer;

in Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenkommer vom 19. November 2009 und des Staatsrates vom 18. Dezember 2009, dass keine zweite Abstimmung erforderlich ist;

ordnen an:

I. - Allgemeine Bestimmungen

Das Recht

Art. 1. Es wird ein Recht auf Sozialhilfe geschaffen, das es ermöglichen soll, um ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Das Ziel

Art. 2. Die Sozialhilfe, im Folgenden „Hilfe“ genannt, stellt sicher, dass bedürftige Personen und ihre Familien Zugang zu Gütern und Dienstleistungen haben, die an ihre besondere Situation angepasst sind, um ihnen zu helfen, ihre Selbstständigkeit zu erlangen oder zu erhalten.

Sie wird subsidiär gewährt und kann die in anderen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen sozialen Maßnahmen und finanziellen Leistungen ergänzen, die der Sozialhilfeempfänger ausschöpfen muss.

Die Hilfe

Art. 3. Die Hilfe ist palliativer, kurativer oder präventiver Art.

Sie ist auf eine kurz-, mittel- oder langfristige soziale Begleitung ausgerichtet; falls erforderlich, wird diese Begleitung durch materielle Hilfe in Form von Sach- oder Geldmitteln ergänzt.

Die Anspruchsberechtigten

Art. 4. Jede Person, die sich gemäß der geltenden Gesetzgebung in Luxemburg aufhält, hat Anspruch auf die Hilfe.

Von der materiellen Hilfe in Form von Geldmitteln sind jedoch ausgeschlossen:

- Personen mit dem Status eines Antragstellers auf internationalen Schutz, für deren Situation eigene Regeln gelten;
- Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, nachdem sich ein Dritter schriftlich verpflichtet hat, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen;
- ausländische Schüler oder Studenten, die sich im Großherzogtum Luxemburg niederlassen, um ein Studium oder eine Berufsausbildung zu absolvieren;
- Staatsangehörige der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder ein Mitglied seiner Familie, ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, während der ersten drei Monate seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet Luxemburgs oder während der Zeit der Arbeitssuche, wenn er zu diesem Zweck in das Hoheitsgebiet eingereist ist. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Arbeitnehmer oder Selbstständige oder für Personen, die diesen Status beibehalten, oder für ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
- Personen, die sich vorübergehend in Luxemburg aufhalten;
- Personen, gegen die eine Untersuchungshaft oder eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, außer während der Dauer eines Strafurlaubs.

Das Sozialamt

Art. 5. Die Hilfe wird vom Sozialamt, im Folgenden als „Amt“ bezeichnet, gewährt. Das Sozialamt ist eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit.

Art. 6. (1) Jede Gemeinde mit mindestens 6.000 Einwohnern richtet ein Amt ein, das unter der Aufsicht dieser Gemeinde steht oder sich einem gemeinsamen Amt gemäß der Definition in Absatz (2) anschließt. An dem Tag, an dem der Verwaltungsrat des Amtes seine Tätigkeit aufnimmt, wird das derzeitige Sozialamt aufgelöst, und

- im Falle einer Gemeinde, die ein Amt unter ihrer Aufsicht einrichtet, tritt dieses Amt gemäß den Bestimmungen von Absatz (8) dieses Artikels die Rechtsnachfolge aller Güter, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten des aufgelösten Sozialamtes an,

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- im Falle der Gemeinden, die einem gemeinsamen Amt angehören, tritt die betreffende Gemeinde die Rechtsnachfolge aller Güter, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten des aufgelösten Sozialamtes an.

(2) Jede Gemeinde mit weniger als 6.000 Einwohnern schließt sich mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zusammen, unabhängig von der Einwohnerzahl dieser Gemeinde(n), um eine Mindesteinwohnerzahl von 6.000 zu erreichen und gemeinsam ein Amt zu gründen, das der Aufsicht der Gemeinde unterstellt ist, in der es seinen Sitz hat.

An dem Tag, an dem der Verwaltungsrat des gemeinsamen Amtes seine Tätigkeit aufnimmt, werden die gegenwärtigen Sozialämter der zusammengeschlossenen Gemeinden aufgelöst und die jeweiligen Gemeinden treten die Rechtsnachfolge all ihrer Güter, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten an.

(3) Jede Gemeinde stellt ihrem Amt bzw. dem gemeinsamen Amt, dem sie angehört, die Güter und Mittel zur Verfügung, die es zur Erfüllung der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben benötigt, insbesondere einen Beitrag zum Betriebskapital, der im Falle eines gemeinsamen Amtes im Verhältnis zur letzten vom STATEC ermittelten Wohnbevölkerung festgelegt wird.

(4) Eine Gemeinde, die einem gemeinsamen Amt angeschlossen ist und mindestens 6.000 Einwohner hat, kann ein eigenes Amt einrichten, unter der Voraussetzung, dass:

- die Gemeinden, die im gemeinsamen Amt zusammengeschlossen bleiben, zusammen mindestens 6.000 Einwohner haben,

- oder jede der übrigen Gemeinden des gemeinsamen Amtes sich einem anderen bestehenden gemeinsamen Amt anschließt.

(5) Eine Gemeinde mit weniger als 6.000 Einwohnern kann sich aus einem gemeinsamen Amt zurückziehen und sich einem anderen gemeinsamen Amt anschließen, sofern die übrigen, im ersten gemeinsamen Amt zusammengeschlossenen Gemeinden zusammen mindestens 6.000 Einwohner haben.

(6) Im Falle eines Zusammenschlusses von Gemeinden, die in verschiedenen gemeinsamen Ämtern zusammengeschlossen sind, bestimmt das Gesetz über die Zusammenlegung von Gemeinden:

- dass die neue Gemeinde entweder ein eigenes Amt erhält, weil sie mindestens 6.000 Einwohner hat,

- oder dass die neue Gemeinde einem der Ämter angeschlossen wird, dem eine der ehemaligen Gemeinden angeschlossen war.

Das Gesetz über die Zusammenlegung von Gemeinden legt die Bedingungen und Verfahren für die Umgestaltung der betreffenden Ämter fest und stellt gleichzeitig sicher, dass die in einem gemeinsamen Amt zusammengeschlossenen Gemeinden unter allen Umständen mindestens 6.000 Einwohnern haben.

(7) Eine großherzogliche Verordnung bestimmt die Gemeinden, in denen die gemeinsamen Ämter ihren Sitz haben, und gibt für jede Gemeinde mit weniger als 6.000 Einwohnern das Amt an, dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angehört. Diese Verordnung bestimmt auch die Zusammensetzung der Verwaltungsräte und die Modalitäten für die Ernennung und Entlassung der Mitglieder dieser Verwaltungsräte durch die Gemeinderäte der zusammengeschlossenen Gemeinden, die Verfahren für den Wechsel des Amtes, auf die in den Absätzen (3) und (4) Bezug genommen wird, sowie die Mindestbeträge des Pro-Kopf-Beitrags der Gemeinden zum Betriebskapital des Amtes.

(8) Die von den Gemeinden zugunsten ihres Sozialamtes bzw. ihres gemeinsamen Amtes eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen sind von den Erbschafts-, Stempel-, Registrierungs- und Hypothekenabgaben, mit Ausnahme der Gebühren für die Hypothekenformalitäten befreit.

Dasselbe gilt für die Güter, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, deren Rechtsnachfolge die Gemeinden im Sinne der Absätze und (2) dieses Artikels antreten.

Die Aufgaben des Amtes

Art. 7. Das Sozialamt gewährt den Personen und ihren Familien, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde(n) haben, in der/denen es seinen Auftrag ausführt, die in diesem Gesetz definierte Hilfe.

Es ergreift geeignete Initiativen, um alle nützlichen Informationen über die verschiedenen Formen der von ihm gewährten Hilfe zu verbreiten.

Das Sozialamt berät und informiert und unternimmt Schritte, um den Betroffenen die sozialen Maßnahmen und finanziellen Leistungen zu gewähren, auf die sie nach anderen Gesetzen und Verordnungen Anspruch haben.

Das Amt respektiert die freie Wahl der Betroffenen und bietet ihnen die notwendige soziale und erzieherische Beratung, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Probleme schrittweise zu überwinden.

Es fördert den Zugang der betroffenen Personen zu den Kommunikationsmitteln und soziokulturellen Aktivitäten.

Wo nötig, leistet es materielle Hilfe in der am besten geeigneten Form und sorgt für die Bereitstellung einer Notunterkunft.

Wenn die bedürftige Person nicht anderweitig versichert ist, trägt das Sozialamt das Krankheits-, Behinderungs- oder

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Altersrisiko, einschließlich medizinischer Hilfe und Krankenhausaufenthalt.

Als Gegenleistung für die gewährte Sozialhilfe ist das Sozialamt berechtigt, die aktive Teilnahme der Sozialhilfebezieher an Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit zu verlangen.

Das Amt arbeitet mit jeder Person, Behörde oder Dienststelle zusammen, die mit der Situation von Bedürftigen zu tun hat, um koordinierte, konzertierte und nachhaltige Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu erreichen.

Um seinen Auftrag im Interesse der Bevölkerung bestmöglich zu erfüllen, kann das Amt Außenstellen in anderen Räumlichkeiten als denen seines Sitzes, aber innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, einrichten.

Die Einzelheiten der Aufgaben sind durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Art. 8. Die minderjährige oder volljährige Person, die in eine soziale oder medizinisch-soziale Einrichtung aufgenommen wird, behält während ihres Aufenthalts die Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz hat, als Bezugsgemeinde.

Art. 9. Das Amt erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben, indem es die am besten geeigneten Methoden der Sozialarbeit anwendet.

Art. 10. (1) Das Amt wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.

In Gemeinden, die über ein eigenes Amt verfügen, obliegt es dem Gemeinderat, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Amtes festzulegen.

Im Falle von Ämtern, die mehrere Gemeinden umfassen, wird jede Mitgliedsgemeinde durch mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat vertreten. Die Modalitäten für die Berücksichtigung der Größe der Mitgliedsgemeinden werden in der großherzoglichen Verordnung gemäß Artikel 6 Absatz 7 festgelegt.

(2) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetz an ein anderes Organ verwiesen wurden.

Insbesondere ist es Aufgabe des Amtes:

- jährlich einen Haushalt aufzustellen und den Jahresabschluss des Amtes festzustellen;
- über Anträge auf Leistungen und Rückerstattungen zu entscheiden;
- die Mitarbeiter des Amtes einzustellen, zu ernennen und zu entlassen;
- über die Anlage des Vermögens des Amtes zu entscheiden;
- über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten zu entscheiden;
- die Verwaltung von Hilfswerken, Institutionen oder Dienstleistungen sicherzustellen, die ihr von der oder den kommunalen Behörden übertragen wurden;
- die eingereichten Anträge, die gewährten Hilfen und die erreichten Ziele jährlich zu statistischen und Bewertungszwecken zu dokumentieren.

Art. 11. Mitglied des Verwaltungsrates des Amtes kann nur werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um in den Gemeinderat der Gemeinde oder einer der Gemeinden des gemeinsamen Amtes gewählt zu werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen weder Verwandte oder Verschwägerter bis einschließlich des zweiten Grades noch verheiratet sein oder in einer Partnerschaft leben.

Art. 12. Können nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein:

- Beamte und Angestellte des Innenministeriums sowie des Ministeriums, das für die Sozialhilfe und die Bezirkspolizeidienststellen zuständig ist;
- Bürgermeister und Schöffen;
- die Mitarbeiter des Amtes;
- Mitarbeiter der Gemeinden, die vom Amt betreut werden.

Art. 13. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden wie folgt ernannt:

- wenn das Amt eine einzige Gemeinde umfasst, ernennt der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Ernennung erfolgt im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, die mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung des Gemeinderats, auf der die Ernennungen vorgenommen werden, veröffentlicht wird;
- wenn das Amt mehrere Gemeinden umfasst, obliegt es den Gemeinderäten der zusammengeschlossenen Gemeinden, die Mitglieder des Verwaltungsrates des Amtes gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 7 genannten großherzoglichen Verordnung zu ernennen;

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- Bei der Ernennung der Mitglieder bemühen sich die Gemeinden weitestgehend um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis.

Art. 14. Die Amtszeit jedes Verwaltungsratsmitglieds beträgt sechs Jahre.

Die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. die Hälfte plus oder minus ein halbes Mitglied wird alle drei Jahre neu ernannt. Die Reihenfolge, in der die Mitglieder ausscheiden, wird in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates vom Vorsitzenden durch das Los bestimmt.

Ausscheidende Mitglieder können wiederernannt werden.

Wird ein Sitz im Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund frei, so ist das Mitglied innerhalb von drei Monaten zu ersetzen.

Jedes ersatzweise gewählte Mitglied vollendet die Amtszeit des Mitglieds, das es ersetzt.

Art. 15. Ein Mitglied des Verwaltungsrates, das während seiner Amtszeit eine Wählbarkeitsvoraussetzung nicht mehr erfüllt oder unfähig wird, tritt automatisch von seinem Amt zurück.

Umfasst das Amt das Gebiet einer einzigen Gemeinde, so kann der Gemeinderat dieser Gemeinde ein Mitglied des Verwaltungsrates des Amtes innerhalb von drei Monaten seines Amtes entheben und für seine Ersetzung sorgen.

Umfasst das Amt das Gebiet mehrerer Gemeinden, erfolgt die Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 7 genannten großherzoglichen Verordnung.

Art. 16. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Das Amt wird in Rechtshandlungen oder vor Gericht durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

Der Vorsitzende ist mit der Führung der laufenden Geschäfte des Verwaltungsrates beauftragt.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung aus gleichwelchem Grund wird der Vorsitzende durch das ranghöchste Mitglied des Verwaltungsrates ersetzt.

Die Rangfolge der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einer Rangfolgetabelle festgelegt, die unmittelbar nach der Ernennung des Vorsitzenden erstellt wird. Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Dienstalter der Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei Mitgliedern, die zur gleichen Zeit Mitglied des Verwaltungsrates geworden sind, wird das Dienstalter vom Präsidenten durch das Los bestimmt.

Art. 17. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden einberufen. Außer in dringenden Fällen erfolgt die Einberufung schriftlich und ist mindestens acht Tage vor der Sitzung an den Wohnsitz der Mitglieder zu senden; sie muss Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung angeben und die Tagesordnung enthalten.

Das Sekretariat des Verwaltungsrates wird von einem Mitarbeiter des Amtes wahrgenommen. Nach jeder Sitzung des Verwaltungsrates wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Sekretär gegengezeichnet wird.

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Interessen des Amtes erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch großherzogliche Verordnung festgelegt wird.

Der Vorsitzende hat Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Innenministers festgelegt wird. Eine großherzogliche Verordnung legt die Höchstbeträge dieser Vergütungen fest.

Eine Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Verwaltungsrates.

Art. 18. Alle Fragen im Zusammenhang mit Hilfeleistungen können Gegenstand eines dringenden Beschlusses des Vorsitzenden oder seines Vertreters oder des vom Vorsitzenden delegierten Mitarbeiters sein; dieser Beschluss ist dem Verwaltungsrat spätestens bei seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

Die Mitarbeiter des Amtes

Art. 19. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird von den Mitarbeitern des Amtes unter der Leitung und Aufsicht des Verwaltungsrates unterstützt.

Jedes Amt muss mindestens über einen hauptamtlichen Sozialarbeiter oder einen sozialmedizinischen Assistenten in einer für Sozialarbeit zuständigen Abteilung verfügen.

Das Sozialamt kann die Leitung des für Sozialarbeit zuständigen Dienstes vertraglich einer sozialen Organisation übertragen, die gemäß dem Gesetz vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Organisationen, die im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätig sind, zugelassen ist und über das erforderliche qualifizierte Personal verfügt.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 20. Der (die) Bürgermeister oder sein (ihre) Stellvertreter, das (die) Mitglied(er) des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nimmt (nehmen) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, wenn er (sie) es für angebracht hält (halten).

Berufsgeheimnis

Art. 21. Jede Person, die in irgendeiner Weise an den Aktivitäten eines Sozialamtes beteiligt ist, personenbezogene Daten erlangt oder erhält, unterliegt dem Berufsgeheimnis unter den Bedingungen und bei den Strafen von Artikel 458 des Strafgesetzbuches.

Die finanziellen Mittel des Amtes

Art. 22. Die finanziellen Mittel des Amtes setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den Einnahmen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen des Amtes;
- Schenkungen und Vermächtnissen;
- dem von der Nationallotterie für die kommunale Sozialhilfe reservierten Teil;
- den Beiträgen des Staates;
- den Beiträgen der Gemeinden gemäß diesem Gesetz.

Art. 23. (1) Der Staat und die Gemeinde tragen zu gleichen Teilen den jährlichen Fehlbetrag, der sich aus der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährten Hilfe, den Kosten für den Betrieb des Amtes und den Personalkosten ergibt, sofern dieses Personal für das Amt tätig sind und ihre Zahl einen Anteil von 1/6.000 Einwohner für das Personal der sozialen Betreuung und 0,5/6.000 Einwohner für das Verwaltungspersonal nicht übersteigt. Dieselbe Aufteilung gilt für die Vergütungen des Vorsitzenden und die Sitzungsgelder der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Im Falle eines gemeinsamen Amtes werden die jeweiligen Anteile der zusammengeschlossenen Gemeinden im Verhältnis zur letzten vom STATEC ermittelten Wohnbevölkerung festgelegt.

Dringende Hilfen, die gemäß Artikel 27 gewährt werden, gehen vollständig zulasten des Staates.

(2) Der Beitrag des Staates und der Gemeinden zu den Gebäudekosten und zu den Kosten, die sich aus nicht in diesem Gesetz vorgesehenen Projekten ergeben, sowie zu den Kosten, die sich aus der Einstellung von zusätzlichem Personal ergeben, wird einvernehmlich mit dem zuständigen Ministerium und der oder den betroffenen Gemeinden festgelegt.

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten finanziellen Leistungen werden in Verträgen geregelt, die zwischen der Gemeinde bzw. den Gemeinden, dem Sozialamt und dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium zu schließen sind. Um den Vertragsunterzeichnern die Möglichkeit zu geben, ihre jeweiligen Beiträge einzuplanen, legt das Amt ihnen bis spätestens 15. November des laufenden Jahres einen von der/den Gemeinde(n) genehmigten Haushaltsentwurf für das folgende Jahr vor.

Das Verfahren

Art. 24. Die bedürftige Person wendet sich an das Amt der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz hat. Eine großherzogliche Verordnung legt die Verfahren für die Einreichung und Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen fest. Sie legt die Modalitäten für die Erstellung der Akten und ihren Mindestinhalt fest.

Art. 25. Der Entscheidung des Verwaltungsrates und der Entscheidung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder des von ihm beauftragten Mitarbeiters im Sinne von Artikel 18 geht, außer in dringenden Fällen, eine Untersuchung voraus, die mit einer genauen Diagnose bezüglich des Vorhandenseins und des Umfangs des Hilfebedarfs und mit dem Vorschlag der Mittel abschließt, die am besten zur Abdeckung dieses Bedarfs geeignet sind.

Die betroffene Person ist verpflichtet, alle sachdienlichen Auskünfte bezüglich ihrer Situation zu erteilen und das Amt über jeden neuen Faktor zu informieren, der sich auf die ihr gewährte Hilfe auswirken könnte. Diese Informationen werden schriftlich festgehalten, datiert und von der betroffenen Person unterzeichnet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen sowie die von einem Sozialarbeiter des Amtes durchgeführte Untersuchung dienen als Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen und sind bis zum Beweis des Gegenteils maßgebend.

Art. 26. Jeder Sozialhilfeantragsteller hat das Recht, beim Schiedsrat und beim Obersten Rat der Sozialversicherungen Beschwerde einzulegen. Das Verfahren und die Rechtskosten werden durch die großherzogliche Verordnung vom 24. Dezember 1993 geregelt, die gemäß Artikel 294 des Sozialversicherungsgesetzes das Verfahren vor dem Schiedsrat und dem Obersten Rat der Sozialversicherungen sowie die Fristen und die Rechtskosten festlegt.

II. Humanitäre Hilfe

Art. 27. Das Amt kann der bedürftigen Person, die sich in seinem Zuständigkeitsgebiet befindet, aber die Voraussetzungen

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

für den Anspruch auf Sozialhilfe gemäß Artikel 4 nicht erfüllt, dringende, kurzfristige Hilfe gemäß den Definitionen in den Artikeln 2 und 3 dieses Gesetzes gewähren.

III. Die Mindestversorgung mit Haushaltsenergie und Wasser

Art. 28. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgenden Definitionen:

- „Zugang zu Wasser“ bedeutet die Gewährleistung eines ausreichenden Zugangs zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für persönliche Ernährungs- und Hygienebedürfnisse;
- „Kosten für Wasser für den menschlichen Gebrauch“ sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch und der Entsorgung von Abwasser;
- „Haushaltsenergie“ ist jede Form von Energie, die über ein öffentliches oder privates Netz oder durch Energielieferungen geliefert wird, die in der Wohnung der betreffenden Person gespeichert werden können, einschließlich Elektrizität, Gas, Heizöl, Kohle und Kohleprodukte, Holz und jede Form von Energie, die im Haushalt verwendet werden kann;
- „Elektrische Energie“ ist die Versorgung von Privatpersonen mit Niederspannungsstrom für private Zwecke;
- „Mindestversorgung mit Haushaltsenergie“ ist eine Garantie für eine Mindestversorgung mit Haushaltsenergie für eine angemessene Heizung, die Zubereitung von Lebensmitteln und die Beleuchtung der Wohnung unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen.

Art. 29. Unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen wird der Zugang zu Wasser und zu einer Mindestversorgung mit Haushaltsenergie jeder Person, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe erfüllt, garantiert, wenn sie nicht in der Lage ist, die Kosten für Wasser für den menschlichen Gebrauch oder für Haushaltsenergie zu tragen.

Art. 30. Im Falle der Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe d) und Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe d) des Gesetzes über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und die Organisation des Erdgasmarktes gegen Privatkunden, die mit ihren Zahlungen in Verzug geraten sind, leitet das zuständige Amt nach Erhalt einer Kopie der im Gesetz vorgesehenen Informationen ein Verfahren zur Übernahme der Kosten ein, sofern der säumige Zahler die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe erfüllt. In jedem Fall informiert das Amt den Versorger innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Kopie der Information über das weitere Vorgehen.

Wenn eine Rechnung für andere Energiegüter oder für Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht bezahlt werden kann, wendet sich der säumige Kunde direkt an das zuständige Amt, das nach den in den Artikeln 24 bis 25 dieses Gesetzes festgelegten Regeln verfährt.

IV. Zusätzliche Bestimmungen

Rückerstattung der geleisteten Hilfe

Art. 31. Das Sozialamt kann die Rückerstattung der finanziellen Unterstützung fordern, die an jede Person gezahlt wurde, die in der Zeit, in der sie finanziell unterstützt wurde, über Mittel verfügte, die hätten berücksichtigt werden müssen, oder deren wirtschaftliche Verhältnisse sich gebessert hat, nachdem sie finanziell unterstützt wurde.

Zusätzliche Leistungen

Art. 32. Wenn das Amt auf Antrag einer oder mehrerer Gemeinden zusätzliche, nicht in diesem Gesetz vorgesehene Sozialhilfeleistungen gewähren muss, werden die Kosten, die sich direkt oder indirekt aus diesen Leistungen ergeben, von den Gemeinden getragen, die sie beantragt haben.

Wird der Antrag von mehreren Gemeinden gestellt, werden die Kosten im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner der Gemeinden, die diese zusätzlichen Leistungen beantragt haben, aufgeteilt.

Bedingungen und Verpflichtungen in Bezug auf die Finanzverwaltung

Art. 33. Das Amt unterliegt der Kontrolle des Dienstes für die Kontrolle des kommunalen Rechnungswesens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, die den Betrieb dieses Dienstes regeln.

Das Amt führt eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung mit einem analytischen Teil, der zumindest eine Unterscheidung zwischen administrativen und sozialen Aktivitäten ermöglicht. Die Jahresrechnung wird durch eine Bilanz und eine Gesamtgewinn- und Verlustrechnung ersetzt, in denen die verschiedenen Aktivitäten des Amtes zusammengefasst werden.

Ein Haushalts- und Rechnungslegungsrahmen, der speziell für Sozialhilfaufgaben gilt, wird vom Staat geschaffen. Er basiert auf einem einheitlichen Kontenplan.

V. Übergangs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Art. 34. Beamte, Gemeindeangestellte, Privatangestellte und Arbeiter des Sozialamtes werden von dem Amt übernommen, das dieses ersetzt. Sie unterliegen weiterhin den Bestimmungen ihrer Statuten und Verträge und werden unter den gleichen Bedingungen bezahlt, als ob sie in ihrem ursprünglichen Sozialamt arbeiten würden. Sie behalten im Amt ihre erworbenen Rechte und alle Vorteile, die sie genossen haben, insbesondere dieselben Aufstiegsmöglichkeiten, Dienstaltersstufen und Besoldungsgruppen, Dauer und Karrieremöglichkeiten sowie dieselben Vergütungsregelungen wie in ihrem ursprünglichen Sozialamt.

Art. 35. Werden aufgehoben:

- das Gesetz vom 28. Mai 1897 über den „domicile de secours“ (den für die Zwecke des Anspruchs auf Sozialversicherungsleistungen als Wohnsitz geltenden Ort);
- der geänderte großherzogliche Erlass vom 11. Dezember 1846 über die Reorganisation und Regelung der „bureaux de bienfaisance“;
- Artikel 41 des geänderten Gesetzes vom 29. April 1999 zur Einführung eines Anspruchs auf ein garantiertes Mindesteinkommen.

Art. 36. Das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988 wird wie folgt geändert.

Absatz 2 von Artikel 27 wird wie folgt geändert:

„Mit Zustimmung des Innenministers kann auch den Mitgliedern der Verwaltungskommissionen der Zivilhospize für die Teilnahme an den Sitzungen der genannten Kommissionen ein Sitzungsgeld gewährt werden.“

Der erste Satz des ersten Absatzes von Artikel 31 wird wie folgt geändert:

„Der Rat ernennt die Mitglieder der Verwaltungskommissionen der Zivilhospize“.

Der erste Satz des zweiten Absatzes von Artikel 31 wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder der Verwaltungskommissionen der Zivilhospize müssen die luxemburgische Staatsbürgerschaft besitzen.“

Artikel 72 wird wie folgt geändert:

„Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter nimmt, wenn er es für angebracht hält, an den Sitzungen der Verwaltungskommissionen der Zivilhospize teil und ist bei ihren Abstimmungen stimmberechtigt. Er hat das Recht, die Sitzung zu leiten.“

Art. 37. Der Minister für Familie und Integration ist ermächtigt, bei Überschreitung der im Haushaltsgesetz festgelegten Grenzen einen Beamten der höheren Laufbahn des Regierungsattachés und einen Bediensteten der mittleren Laufbahn des Redaktors einzustellen.

Art. 38. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2011 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 37, der am vierten Tag nach der Veröffentlichung im Memorial in Kraft tritt.

Ordnen an, dass dieses Gesetz im Memorial veröffentlicht wird, damit es von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie und Integration,
Marie-Josée Jacobs
Der Minister des Inneren und der Großregion,
Jean-Marie Halsdorf

Crans, den 18. Dezember 2009
Henri

Parlamentsdok. 5830; ord. Sitzung, 2007-2008, 2008-2009, 2. außerord. Sitzung 2009 und ord. Sitzung 2009-2010.

*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.